

## Statuten des „Chinesischer Verein im Fürstentum Liechtenstein“

### I. Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen "Chinesischer Verein im Fürstentum Liechtenstein" kurz CVFL genannt, besteht ein Verein im Fürstentum Liechtenstein im Sinne der Art. 246 und der folgenden Artikel des Personen- und Gesellschaftsrechtes.
- § 2 In der Regel ist der Sitz des CVFL am Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Hat der Präsident bzw. Präsidentin seinen/ihren Wohnsitz nicht im Fürstentum Liechtenstein, ist Schaan der Sitz des Vereins.

### II. Zweck

- § 3 Der CVFL bezweckt die Zusammenfassung der im Fürstentum Liechtenstein und Rheintal lebenden Chinesen/-innen. Als besondere Aufgaben betrachtet der Verein:
- a) die Förderung des Gemeinschaftsgefühles unter den Chinesen/-innen in Liechtenstein,
  - b) die Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen die dem Bedürfnis der Mitglieder entsprechen zu organisieren,
  - c) die Vertiefung der Heimatverbundenheit,
  - d) die Wahrung der Interessen der Chinesen/-innen in Liechtenstein in Zusammenarbeit mit den Chinesischen Vertretungsbehörden in Liechtenstein und der Schweiz sowie den liechtensteinischen Behörden und Organisationen,
  - e) die Herstellung und Pflege von Kontakten auf kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene mit der liechtensteinischen Bevölkerung und
  - f) die Gewährung von Rat und Hilfe an die Mitglieder.

### III. Mitgliedschaft

- § 4 Die Mitglieder des CVFL sind:
- a) ordentliche Mitglieder, die Aktiv- oder Passivmitglieder sein können,
  - b) Gönnermitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder.
- § 5 Aktivmitglieder des CVFL können alle im Fürstentum Liechtenstein und im Rheintal wohnhaften Chinesen/-innen, sowie natürliche wie juristische Personen ungeachtet deren Nationalität die sich für die chinesische Kultur interessieren, werden. Bei Wegzug bleibt auf Wunsch die Mitgliedschaft bestehen. Sowohl natürliche wie juristische Personen ungeachtet deren Nationalität die nicht im Fürstentum Liechtenstein oder im Rheintal wohnen, sich jedoch um den Verein bemühen oder Bestrebungen des Vereins unterstützen und fördert oder sich für Liechtenstein besonders interessiert und die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllt, können Passivmitglied des CVFL werden.
- § 6 Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz oder Sitz.
- § 7 Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Als weitere Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft gelten:
- a) 25 Jahre ordentliche Mitgliedschaft im Verein und/oder
  - b) 10 Jahre aktive Mitgliedschaft im Vorstand.
- § 8 Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Einzahlung des festgelegten Jahresbeitrages auf das Konto des Vereins. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie ist zeitlich unbegrenzt.

- § 9 Gönnermitglied wird jedermann, der den Verein mit einem von der Generalversammlung festzulegenden Mindestbeitrag unterstützt. Die unterstützende Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden und ist jeweils auf das Kalenderjahr befristet. Sie gilt mit Einzahlung des Mindestbeitrages für das betreffende Kalenderjahr als erworben und kann Jahr für Jahr erneuert werden. Die Beitragszahlungen der Gönnermitglieder werden separat verwaltet und sind zweckgebunden für karitative Projekte oder deren Organisation. Es ist für die Gelder ein separater Rechenschaftsbericht durch den Präsidenten und/oder Kassier vorzulegen.
- § 10 Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung ernannt. Eine solche Ernennung gilt auf Lebenszeit.
- § 11 Der Präsident hat ein Verzeichnis der ordentlichen Mitglieder, der Gönnermitglieder und der Ehrenmitglieder zu führen und dies stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der Präsident kann diese Verpflichtung an ein Mitglied des Vorstandes delegieren.
- § 12 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung, das passive Wahlrecht in den Vereinsvorstand ist auf die Aktivmitglieder beschränkt. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- § 13 Gönnermitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen.
- § 14 Ehrenmitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen, sind jedoch von allen finanziellen Pflichten befreit und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.
- Die Regelung zum freiwilligen Austritt aus dem CVFL ist jeweils zum Jahresende möglich.
- § 15 Gegen Mitglieder, welche die Statuten des Vereins gröblich verletzen, kann der Ausschluss durch den Vorstand verfügt werden. Ebenso können ordentliche Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Streichung in der Mitgliederliste und kann, wenn er wegen Nichtzahlens des Mitgliedsbeitrages erfolgt ist, jederzeit durch Nachzahlen des Mitgliedsbeitrages rückgängig gemacht werden.
- § 16 Die Generalversammlung entscheidet über das Vereinsabzeichen.

### IV. Organisation des Vereins

- § 17 Organe des CVFL sind:
- a) die ordentliche Generalversammlung,
  - b) die ausserordentliche Generalversammlung,
  - c) der Vorstand und
  - d) die Rechnungsrevisoren.
- § 18 Die ordentliche Generalversammlung kurz GV genannt, ist vom Vorstand mit vierzehntägiger Ankündigungsfrist alljährlich im Frühjahr des Kalenderjahres einzuberufen. Dies erfolgt in schriftlicher Form an dem Verein bekannter Adresse der Mitglieder durch eine persönliche Einladung unter Angabe der Traktandenpunkte. Die Generalversammlung erledigt als ordentliche Geschäfte:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  2. Abnahme der Jahresrechnung,
  3. Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle,
  4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
  5. Bestimmung des Wahlleiters durch die GV,
  6. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle,
  7. Festsetzung der Jahresbeiträge,
  8. Änderung der Statuten,



9. Anträge von Mitgliedern,
10. Anträge des Vorstandes und die
11. Ehrungen.

**Die ordentliche & ausserordentliche  
Generalversammlung**

- § 19 Auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder oder wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig mit Ausnahme der Bestimmungen in §32.

- § 20 Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern von der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder nichts anderes gewünscht wird. Entscheidend für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden (oder vertretenen) Mitglieder, ausgenommen die Bestimmung der §32 und §33. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied oder durch ein volljähriges Familienmitglied, mit schriftlicher Vollmacht, an der ordentlichen GV vertreten lassen.

**Der Vorstand**

- § 21 Die Leitung ist einem Vorstand von 5 bis 7 Mitgliedern übertragen. Er besteht aus:  
Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, Kassier und 1 bis 3 Beisitzern.
- § 22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, wahrt dessen Interessen, nimmt die Aufgaben gemäss §3 wahr, sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten sowie für die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- § 23 Er bereitet die Generalversammlung vor, stellt das Programm für die kulturellen und geselligen Veranstaltungen zusammen und wacht über das Vereinsvermögen.
- § 24 Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Jahresbeitrag befreit.
- § 25 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident in Verbindung mit dem Schriftführer oder Kassier.
- § 26 Der Präsident beruft den Vorstand ein und stellt die Traktanden für die Vorstandssitzung auf. Er kann zu den Vorstandssitzungen Mitglieder der verschiedenen Gruppen des Vereins einladen. Er leitet die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen.
- § 27 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.
- § 28 Der Schriftführer besorgt alle erforderlichen Korrespondenzen zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten soweit erforderlich und sammelt alle während des Vereinsjahres ein- und ausgehenden Schriftstücke. Er führt das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes.
- § 29 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und hebt die Mitgliederbeiträge ein. Er beschliesst die Rechnungen auf Ende des Kalenderjahrs und erstattet dem Vorstand oder der Generalversammlung anhand desselben ausführlichen Berichts bis spätestens ende Februar des nachfolgenden Kalenderjahres. Der Kassier kann die Erstellung der Jahresrechnung und die Einhebung der Mitgliedsbeiträge delegieren.

**Die Rechnungsrevisoren**

- § 30 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre bestellt. Sie besteht aus 2 Personen oder 1 Rechnungsrevisor und 1 Rechnungsrevisor-Stellvertreter. Sie hat die Vereinsrechnung des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten und den Entlastungsantrag zu stellen.

**V. Finanzen**

- § 31 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern,
  - b) Zuwendungen und Geschenken,
  - c) Zinserträgen des Vereinsvermögens und
  - d) Überschüssen der kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

**VI. Auflösung des Vereins**

- § 32 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu besonders angesetzten Generalversammlung, die von mindestens 2/3 aller Aktivmitglieder besucht ist, und hier wiederum mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Bei gänzlicher Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen bei einem liechtensteinischen Rechtsanwalt so lange zu deponieren, bis sich im Sinne und Geiste dieser Statuten und unter dem Namen „Chinesischer-Verein im Fürstentum Liechtenstein“ ein neuer Verein konstituiert hat oder nach Ablauf von drei Jahren karitativen Zwecken zuzuführen.

**VII. Schlussbestimmungen**

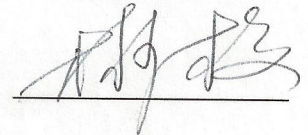
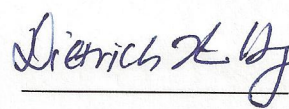
- § 33 Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten oder statutarischen Vorschriften. Die Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen vorgenommen werden.

Schaan, den 11. November 2006

Im Namen der konstituierenden Generalversammlung:

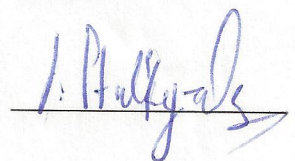
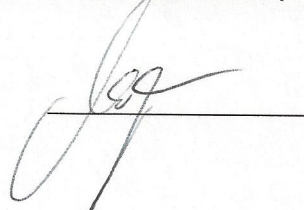
Präsident/-in  
Dr. Hong Dietrich-Xian

Vizepräsident/-in  
MSc Dipl.-Ing. Shaomei Lin-Mayer



Schrift-/Protokollführer  
MSc Dipl.-Ing. Marco Mayer

Gründungsmitglied  
Jian Wang-Stucki





**Chinesischer Verein im Fürstentum Liechtenstein**

Beschlussfassung der Statutenänderung bzw. Statutenergänzung anlässlich der Generalversammlung vom 27. März 2010 im Restaurant Shanghai, Eschen, gemäss Protokoll

Punkt III. Mitgliedschaft wird wie folgt ergänzt:

**Haftung**

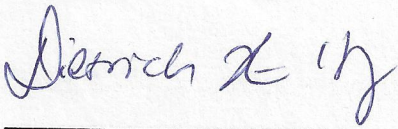
Im Falle eines Konkurses oder anderer finanziellen Verpflichtungen haftet jedes Vereinsmitglied im Rahmen des jährlichen Vereinsbeitrages, derzeit von CHF 30.00 für Einzelmitglieder, bzw. CHF 50.00 für Familienmitglieder.

*Dieser Beschluss wird als Anhang den Statuten beigeheftet.*

27. März 2010

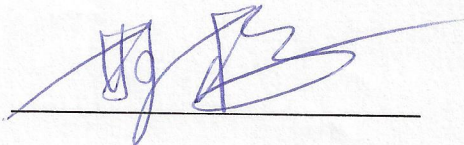
Im Namen der Generalversammlung

Präsidentin:  
Dr. Hong Dietrich-Xian



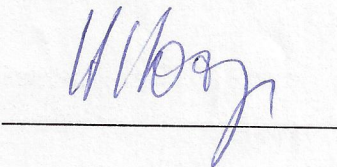
---

Vizepräsidentin:  
MSc Dipl. Ing. Shaomei Lin-Mayer



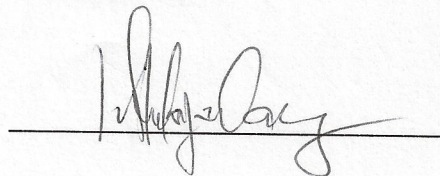
---

Schriftführerin:  
Hanni Hoop



---

Vorstandsmitglied:  
Jian Wang-Stucky



---

## Chinesischer Verein im Fürstentum Liechtenstein

Beschlussfassung der Statutenänderung anlässlich der Generalversammlung vom 9. April 2011 im Restaurant Linde, Schaan, gemäss Protokoll

### Punkt I. Name und Sitz

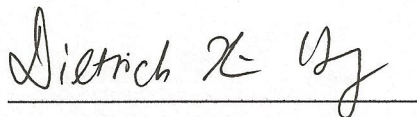
In der Regel ist der Sitz des CVFL am Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Hat der Präsident bzw. die Präsidentin seinen/ihren Wohnsitz nicht im Fürstentum Liechtenstein, ist Gamprin der Sitz des Vereins.

*Dieser Beschluss wird als Anhang den Statuten beigeheftet.*

9. April 2011

Im Namen der Generalversammlung

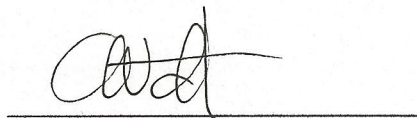
Präsidentin:  
Dr. Hong Dietrich-Xian



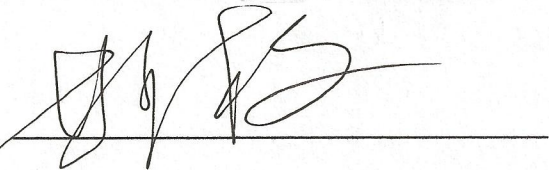
Vizepräsidentin:  
Hongyan Kong



Schriftführerin:  
Christian Näff



Vorstandsmitglied:  
MSc Dipl. Ing. Shaomei Lin-Mayer



Vorstandsmitglied:  
Jian Wang-Stucky



Vorstandsmitglied:  
Bin Deng Jenne

